

Marktanteilsberechnung

– Konzept –

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Marktanteilsberechnung	3
2	Änderungen des Marktanteilsberechnungskonzeptes	4
3	Gegenstand der Marktanteilsberechnung	5
4	Basisdaten für die Marktanteilsberechnung.....	6
4.1	Datenmeldungen der Systeme und Branchenlösungen nach Art und Zweck.....	6
4.1.1	<i>Zwischenmeldung für das jeweils folgende Quartal durch die Systeme ..</i>	<i>6</i>
4.1.2	<i>Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Systembetrieb).....</i>	<i>7</i>
4.1.3	<i>Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Finanzierungsvereinbarung).....</i>	<i>7</i>
4.1.4	<i>Sonder-Zwischenmeldungen der Systeme</i>	<i>8</i>
4.1.5	<i>Mengenstromnachweise der Branchenlösungen</i>	<i>10</i>
4.2	Plausibilisierung der Datenmeldungen.....	10
4.3	Konkretisierungsbedürftige Details der Meldungen: Masse und Materialart.....	11
4.3.1	<i>Meldung nach Masse</i>	<i>11</i>
4.3.2	<i>Meldung nach Materialart.....</i>	<i>12</i>
4.4	Umgang mit sogenannten „Nachtragsmengen“	13
4.4.1	<i>Begriff der Nachtragsmengen</i>	<i>13</i>
4.4.2	<i>Bisheriger Umgang mit Nachtragsmengen</i>	<i>13</i>
4.4.3	<i>Berechtigung zur Entgegennahme von Nachtragsmengenmeldungen ..</i>	<i>14</i>
4.4.4	<i>Berücksichtigung von Nachtragsmengen.....</i>	<i>14</i>
5	Fristen	17
6	Technischer Prozess der Mengenmeldungen	19
7	Marktanteilsberechnung	19
7.1	Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15.....	19
7.1.1	<i>Sachliche Abgrenzung.....</i>	<i>20</i>
7.1.2	<i>Räumliche Abgrenzung</i>	<i>20</i>
7.1.3	<i>Ermittlung der Marktanteile der Systeme.....</i>	<i>20</i>
7.1.4	<i>Sonderregelung für Übergang 2018/2019.....</i>	<i>21</i>
7.2	Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16.....	22
7.2.1	<i>Regelverfahren.....</i>	<i>22</i>

7.2.2	Übergang 2018/2019	23
8	Prüfung und Schätzung	23
8.1	Prüfung	23
8.1.1	Zwischenmeldungen.....	23
8.1.2	Jahresmeldungen	24
8.2	Fallgruppen Schätzung.....	25
8.3	Durchführung Schätzung.....	25
9	Rechtsnatur der Feststellung der Marktanteile	26
10	Bekanntgabe/Veröffentlichung.....	26
11	Rechtsfolgen/Sofortvollzug	26
12	Anhang.....	27

1 Grundlagen der Marktanteilsberechnung

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich zur Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung mit den von ihnen in Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungen nach § 7 Absatz 1 VerpackG¹ an einem behördlich genehmigten dualen System beteiligen. „**Hersteller**“ im Sinne des VerpackG ist gemäß § 3 Absatz 14 derjenige Vertreiber², der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

Die dualen Systeme („**Systeme**“, vgl. § 3 Absatz 16) haben gemäß § 14 Absatz 1 die flächendeckende Sammlung aller bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen sicherzustellen. Die Beteiligung erfolgt durch einen privatwirtschaftlichen Vertrag mit dem jeweiligen System. Für Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern gleichgestellten Anfallstellen (vgl. § 3 Absatz 11) als Abfall anfallen, können die Hersteller alternativ zur Beteiligung an einem dualen System die Erfassung und Verwertung über eine sog. „**Branchenlösung**“ (§ 8) vorsehen. Der ganz überwiegende Anteil von Verpackungen wird über Systeme entsorgt.

Das den Systemen nach § 14 Absatz 1 Satz 4 ausdrücklich gestattete Zusammenwirken entspricht der schon in § 6 Absatz 7 VerpackV³ enthaltenen Regelung, die die Abstimmung zwischen den Systemen bei Einrichtung bzw. Betrieb der Sammelstrukturen in Verantwortung mehrerer Systeme ermöglichen sollte. Dies umfasste auch die Pflicht der Systeme zur Beteiligung an einer Gemeinsamen Stelle, die nach der VerpackV die Aufgabe hatte, die den Systemen anteilig zuzuordnenden Verpackungsmengen zu ermitteln. Diese rechnerische Ermittlung war und ist u.a. erforderlich, um eine Aufteilung der Entsorgungskosten und der Neben- und Mitbenutzungsentgelte der Kommunen vorzunehmen. Die Aufteilung erfolgte durch einen Wirtschaftsprüfer als unabhängiger Dritter.

Das VerpackG ordnet den ersten Schritt, die sog. „**Marktanteilsberechnung**“, künftig der Zentralen Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) zu (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14, 15 und 16). Die Marktanteilsberechnung bezieht sich auf die Vertragsmengen der Systeme als auch der Branchenlösungen und erfolgt auf der Basis eines im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt von der Zentralen Stelle entwickelten und veröffentlichten Verfahrens (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 und 13). Die Gemeinsame Stelle ist weiterhin für den zweiten Schritt, die Aufteilung der Entsorgungskosten und Nebentgelte zuständig, muss dies zukünftig aber auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 festgelegten Marktanteile durchführen (vgl. § 19 Absatz 2 VerpackG).

¹ §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234).

² „**Vertreiber**“ ist gemäß § 3 Absatz 12 jeder, der unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

³ Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745); Außerkrafttreten zum 01.01.2019 mit Inkrafttreten des VerpackG.

Das VerpackG gibt im Ergebnis **drei** Berechnungen vor:

Berechnung 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14): Quartalsberechnung der Marktanteile auf Basis der Zwischenmeldungen der Systeme;

Berechnung 2 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15): Jahresabschlussberechnung der Marktanteile auf Basis der Jahresmeldung der Systeme;

Berechnung 3 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16): Jahresmarktanteilsberechnung für Systeme und Branchenlösungen zum Zwecke der Finanzierung der Zentralen Stelle.

Aufgrund jeder dieser drei Marktanteilsberechnungen werden die Marktanteile der Systeme bzw. der Systeme und Branchenlösungen von der Zentralen Stelle **festgestellt**.

Die von der Zentralen Stelle nach der **Berechnung 1** und **Berechnung 2** festgestellten Marktanteile sind sodann die Grundlage für

- (1) die vorläufige Aufteilung der Entsorgungskosten und der Neben- und Mitbenutzungsentgelte aufgrund der quartalsweise festgestellten Planmengen,
- (2) für die endgültige Verteilung dieser Kosten aufgrund der Ist-Mengen sowie schließlich
- (3) für die Aufteilung der Kosten für eine wettbewerbsneutrale Koordination von Informationsmaßnahmen (§ 19 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6).

Die Verteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinsame Stelle.

Die nach der **Berechnung 3** festgestellten Marktanteile dienen demgegenüber der Bemessung der Finanzierungsbeiträge von Systemen und Branchenlösungen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 durch die Zentrale Stelle.

Grundlage jeder Marktanteilsberechnung sind die Datenmeldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 nach deren Prüfung durch die Zentrale Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8. Bei der Prüfung werden unter anderem die „Gegenmeldungen“ der Hersteller nach § 10 und die Vollständigkeitserklärungen nach § 11, soweit diese abgegeben werden, zum Abgleich herangezogen.⁴ Für die **Berechnung 3**, die auch der Festlegung der Marktanteile der Branchenlösungen dient, werden zudem vornehmlich die Mengenstromnachweise gemäß § 8 Absatz 3 und ebenfalls die Vollständigkeitserklärungen der Hersteller gemäß § 11 herangezogen.

2 Änderungen des Marktanteilsberechnungskonzeptes

Das Marktanteilsberechnungskonzept unterliegt einer fortlaufenden Evaluation seitens der Zentralen Stelle. Insbesondere im Hinblick auf Einzelaspekte der Marktanteilsberechnung (z.B. neue Aspekte bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des VerpackG), die zu einer Veränderung von Marktanteilen einzelner oder sämtlicher Systeme oder Branchenlösungen führen können, findet eine jährliche Überprüfung des Berechnungsverfahrens statt. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Anpassung des Berechnungsverfahrens gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 und 13. Der Zentralen Stelle ist bewusst, dass Anpassungen wegen der Kalkulation der Beteiligungsentgelte für das Folgejahr

⁴ Siehe hierzu Ziffer 4, insbesondere Ziffer 4.1.4.

möglichst bis zum 15.07. eines Jahres erfolgen sollten. Zudem sollte ein Zeitraum von zwei Jahren für eine regelmäßige Evaluierung nicht überschritten werden.

Ein fester Evaluierungszeitpunkt wird indes nicht festgelegt, um Flexibilität im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen, kartellrechtliche Vorgaben und wirtschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen.

3 Gegenstand der Marktanteilsberechnung

Der Marktanteilsberechnung unterliegen alle bei den Systemen bzw. Branchenlösungen beteiligten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. D.h., es kommt auf die von den Herstellern *in Verkehr gebrachten und bei den Systemen bzw. Branchenlösungen gemeldeten Verpackungen* an, nicht etwa auf die Masse der Verpackungen, die sich in dem jeweiligen Sammelsystem tatsächlich als Abfall wiederfinden, oder die restentleerbar sind, usw.

Dies folgt für die Systeme aus dem Zusammenspiel der Regelungen in § 20 Absatz 1 und 2, § 26 Absatz 1 Nr. 14 bis 16, bzw. hinsichtlich der Branchenlösungen in § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 und 2, § 26 Absatz 1 Nr. 13 und 16 und entspricht zudem der bisherigen Rechtslage.

Schließlich ist auch durch die Rechtsprechung anerkannt, dass Gegenstand der Systembeteiligung nicht die Masse der durch ein System konkret entsorgten Verpackungen ist, sondern die Masse an Verpackungen, die vom Hersteller in Verkehr gebracht werden und mithin an einem System zu beteiligen sind.⁵ Die Systeme stellen insoweit die Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen in *allgemeiner* Hinsicht bereit. Dies hat so zu erfolgen, dass die Hersteller und Vertreiber ihrer Produktverantwortung nachkommen können und die Befugnis erlangen, die Verpackungen, die nach Gebrauch über eines der am Markt tätigen Systeme entsorgt werden, in Verkehr zu bringen. Das Beteiligungsentgelt ist somit *kein Entgelt für eine konkrete Entsorgungsleistung*. Es ist vielmehr ein Finanzierungsbeitrag, der eine dem Anteil der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen am Gesamtaufkommen entsprechende Beteiligung an den Gesamtkosten der über die Systeme organisierten Entsorgung sicherstellt.

Hersteller müssen das Beteiligungsentgelt daher grundsätzlich auch für solche Verpackungen leisten, die sie zum Vertrieb an den Endkunden in Verkehr gebracht haben, die aber aus irgendwelchen Gründen nicht in das Entsorgungssystem gelangt sind. Insoweit heißt es in der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30.12.2009⁶:

„Denn die (pflichtwidrig) unterbliebene Meldung ändert nichts an der Tatsache, dass die betreffenden Verkaufsverpackungen von der Beklagten in Verkehr gebracht worden sind und die Klägerin dementsprechend auch für diese Mengen ihr Entsorgungssystem bereithalten musste.“

⁵ Hierzu und zum Folgenden: OLG Köln, Urt. v. 04.11.1997 – 15 U 39/97 („Kaugummieinwickler“), Rn. 38 – juris; OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.12.2009, VI-U (Kart) 15/09, U (Kart) 15/09, Rn. 34 f., 40 und 77 – juris.

⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.12.2009, VI-U (Kart) 15/09, U (Kart) 15/09, Rn. 77 – juris.

In der Praxis haben sich dementsprechend bei allen Systemen Berechnungen auf der Grundlage von Materialart und Gewicht der Verkaufsverpackungen etabliert, dies erfolgt anhand der Multiplikation von Stückzahlen und Gewicht.⁷

Entsprechend sind Gegenstand der Marktanteilsberechnung alle Verpackungen, für die Hersteller eine Systembeteiligung vornehmen bzw. sich für eine Branchenlösung entscheiden.⁸ Abzüge bzw. Nicht-Meldungen von Verpackungsmengen, die über den Tatbestand von § 7 Absatz 3 hinausgehen, sind unzulässig.

4 Basisdaten für die Marktanteilsberechnung

Die Marktanteilsberechnung basiert nach den gesetzlichen Vorgaben auf drei unterschiedlichen Datenquellen sowie den von der Zentralen Stelle vorzunehmenden Prüfungen:

4.1 Datenmeldungen der Systeme und Branchenlösungen nach Art und Zweck

4.1.1 Zwischenmeldung für das jeweils folgende Quartal durch die Systeme

Grundlage für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der den jeweiligen Systemen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 **vierteljährlich** zuzuordnenden Marktanteile an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen sind die Zwischenmeldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 Nr. 1. Die Systeme müssen bis zum 15. Kalendertag des letzten Monats des jeweils laufenden Quartals die für das folgende Quartal *erwartete* Masse an beteiligten Verpackungen (aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der Verpackungen sowie zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer) gegenüber der Zentralen Stelle angeben (Zwischenmeldung).

Ein einheitlicher Erhebungsstichtag für die Zwischenmeldung ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Meldungen sind indes nur vergleichbar, wenn sie jeweils beteiligte Verpackungen bis zu einem einheitlichen Stichtag erfassen. Die Zentrale Stelle legt daher einen Erhebungsstichtag fest (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 30).

Bei dem Erhebungsstichtag handelt es sich um einen Zeitpunkt, der dem Datum der verpflichtenden Abgabe der Zwischenmeldung an die Zentrale Stelle (15. Kalendertag des letzten Monats des jeweils laufenden Quartals) zeitlich vorgelagert ist.⁹

Sämtliche Verpackungsmengen, die bis zum Erhebungsstichtag bei dem jeweiligen System für das kommende Quartal erwartet werden, müssen auch bei der Zwischenmeldung für das kommende Quartal angegeben werden.

Welche Mengen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nr. 1 „erwartet“ sind, ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich insoweit um Planmeldungen¹⁰, d.h. um die Meldung von Mengen, bezüglich derer die Systeme aufgrund von Herstellermeldungen von einer Beteiligung im Folgequartal ausgehen. Da die Systeme nicht von allen Herstellern ihrerseits

⁷ *Flanderka/Stroetmann*, VerpackV, 4. Auflage 2015, § 6 Rn. 19.

⁸ Insoweit werden die Erwägungen unter Ziffer 3 auf Branchenlösungen entsprechend angewandt.

⁹ Siehe hierzu auch die zusammenfassende Übersicht unter Ziffer 5.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 105.

Zwischenmeldungen/konkretisierte Planmengenmeldungen erhalten, müssen sie zu den „erwarteten“ Mengen in Bezug auf das nachfolgende Quartal Prognosen vornehmen. Das Verfahren ist gesetzlich nicht festgelegt. So ist bei „Jahresmeldern“ beispielsweise denkbar, die Jahresmenge gleichmäßig auf die vier Quartale zu verteilen oder saisonale Schwankungen aufgrund von Erfahrungswerten zu berücksichtigen. Eine Kompensation hat in den folgenden Quartalsmeldungen bis einschließlich der Jahresmeldung zu erfolgen.

In den Prüfleitlinien für Systemprüfer werden Vorgaben zur Plausibilisierung der Prognosemengen enthalten sein.

Die Zentrale Stelle behält sich zudem vor, Verfahren zur Bestimmung der „erwarteten“ Mengen vorzugeben, wie sie im Rahmen einer Anpassung der Prüfleitlinien gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 sodann bei der Prüfung durch Systemprüfer zu berücksichtigen sind, sofern im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ersichtlich wird, dass Prognoseverfahren von Systembetreibern zu einer nicht sachgerechten Verteilung auf einzelne Quartale führen.¹¹

4.1.2 Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Systembetrieb)

Für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der den einzelnen Systemen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 kalenderjährlich zuzuordnenden Marktanteile an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen sind die Jahresmeldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 über die Ist-Beteiligungsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres relevant. Die Systeme müssen bis zum 01.06. eines jeden Jahres die Masse der für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verpackungen (aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der Verpackungen sowie zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer) angeben.

Auch für die Jahresmeldung ist nur ein einheitlicher Abgabestichtag, nicht jedoch ein Erhebungsstichtag gesetzlich festgelegt. Auch hier ist für die Meldung der Systeme ein einheitlicher Stichtag erforderlich, damit die Zentrale Stelle für die Berechnung eine einheitliche Datenbasis und damit vergleichbare Meldungen erhält. Die Zentrale Stelle legt daher einen Erhebungsstichtag fest (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 30).¹²

4.1.3 Jahresmeldung für das jeweils vorangegangene Jahr durch die Systeme (Finanzierungsvereinbarung)

Für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der den einzelnen Systemen kalenderjährlich gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16 zuzuordnenden Marktanteile gelten grundsätzlich die Ausführungen unter 3.1.2. Die Festlegung eines gesonderten Erhebungsstichtages durch die Zentrale Stelle in Bezug auf die Vollständigkeitserklärung nach § 11 ist nicht erforderlich, da der Bezugszeitraum auf die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen oder erfassten Verpackungen gesetzlich eindeutig ist.

¹¹ Vgl. insoweit auch den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und ggf. Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

¹² Die Ausführungen zum Erhebungsstichtag unter Ziffer 4.1.1. gelten entsprechend.

4.1.4 Sonder-Zwischenmeldungen der Systeme

4.1.4.1 Grundsätzliche Vorgaben für die Anordnung von Sonder-Zwischenmeldungen

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 kann die Zentrale Stelle bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen im Einzelfall vorübergehend einen abweichenden Meldezeitraum bezüglich der Zwischenmeldungen vorsehen.

Die Regelung bezieht sich allein auf die Zwischenmeldungen und insoweit den Einzelfall einer bzw. mehrerer Zwischenmeldungen. Mithin ist es möglich, vorübergehend für eine oder mehrere Zwischenmeldungen einen abweichenden Meldezeitraum vorzusehen. Ein vom Quartalsbezug der regelmäßigen Zwischenmeldungen abweichender Meldezeitraum kann dabei zeitlich kürzer oder aber auch länger sein; der Meldezeitraum muss sich aber nach Sinn und Zweck der Regelung noch als Zwischenmeldung darstellen lassen.

„Anhaltspunkte“ sind Tatsachen oder tatsächliche Umstände, die die Annahme einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Mengenmeldung rechtfertigen. Anhaltspunkte können sich sowohl aufgrund konkreter Meldungen ergeben oder aber auch aufgrund des Meldezeitraums selbst. So führt die Begründung zu § 20 Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich an, dass die Zentrale Stelle ggf. Bedarf sieht, die

„zukünftige Mengenentwicklung bei einem System genauer beobachten zu können“.

Dies zeigt zudem, dass ein solcher abweichender Meldezeitraum im Einzelfall sowohl für alle Systeme als auch lediglich für ein System festgelegt werden kann. Aus der Formulierung „im Einzelfall“ dürfte sich allerdings ergeben, dass der Regelfall die gesetzlich ausdrücklich aufgeführten Meldungen sind und die Anordnung von Sondermeldungen ein Ausnahmefall sein soll.

Sonder-Zwischenmeldungen sind prüfungs- und testierungspflichtig.

4.1.4.2 Voraussichtliche Anordnung im Januar 2019

Bereits aus dem Übergang von der Verpackungsverordnung auf das Verpackungsgesetz und damit zugleich aus dem Übergang der Verpflichtung der Systeme zur Meldung der Verpackungsmengen an die Zentrale Stelle anstatt an die Gemeinsame Stelle ergibt sich, schon zu Beginn des Jahres 2019 eine sachgerechte Datenbasis für die erste Marktanteilsberechnung zu erlangen. Eine solche sachgerechte Datenbasis liegt Anfang 2019 nicht vor:

Die Zentrale Stelle selbst verfügt über keine Datenquelle, da die indikative Planmenge in Dezember 2018 noch gegenüber der Gemeinsamen Stelle abgegeben wird. Selbst wenn die Gemeinsame Stelle ihr die erforderliche Datengrundlage übermittelt, ist im Dezember 2018 noch nicht absehbar, ob ggf. ein nennenswerter Anteil an Verträgen zu Beteiligungsmengen noch nicht abgeschlossen ist. In jedem Fall dient eine ergänzende Januarmeldung noch der Validierung der regulären Zwischenmeldung für das jeweils erste Quartal.

Daher kann für das erste Quartal 2019 vom Vorliegen von Anhaltspunkten ausgegangen werden, die insbesondere die Annahme einer Unvollständigkeit rechtfertigen.

Damit ist es gesetzlich zulässig, dass die Zentrale Stelle von allen Systemen jedenfalls im Januar 2019 eine Sondermeldung mit einem – in Bezug auf die indikative Planmengenmeldung an die Gemeinsame Stelle nachgelagerten, in Bezug auf die erste reguläre Zwischenmeldung an die Zentrale Stelle vorgelagerten – Erhebungsstichtag verlangt, die als ergänzende Zwischenmeldung für das erste Quartal 2019 dient.

Ob entsprechende Voraussetzungen für das Festlegen eines abweichenden Meldezeitraums auch im weiteren Verlauf des Jahres 2019 oder zu Beginn des Jahres 2020 vorliegen, ist durch die Zentrale Stelle zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Die für die nach § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 als Voraussetzung der Anordnung einer Sonder-Zwischenmeldung erforderlichen Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit von Meldungen ergeben sich aus dem Vorstehenden. Sie ergeben sich zudem aus Erfahrungswerten zu Abweichungen bei den Marktanteilen in der Vergangenheit zwischen der indikativen Planmengenmeldung im Dezember und der ersten Zwischenmeldung zum 23.01. des jeweiligen Folgejahres.

Wenn sich abzeichnen sollte, dass die Hersteller aufgrund des drohenden Vertriebsverbotes (§ 7 Absatz 1 Satz 4) den Vertragsschluss mit den Systembetreibern regelhaft vorziehen, könnte eine Sonder-Zwischenmeldung im Januar entbehrlich sein.

4.1.4.3 Anordnung weiterer Sonder-Zwischenmeldungen

Weitere Sonder-Zwischenmeldungen sind unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 möglich. Hier sind wiederum zwei grundlegend unterschiedliche Konstellationen zu berücksichtigen:

- (1) **Deutliche Marktverschiebung im laufenden Quartal (z. B. durch Hinzutreten oder Wegfall oder Vertragswechsel von Marktteilnehmern).** Solche deutlichen Marktverschiebungen dürften bei Mengenänderungen bei einem Systembetreiber anzunehmen sein, die fünf Prozentpunkte der Gesamtmarktmenge des entsprechenden Quartals aller Systembetreiber je Materialfraktion Glas, Leichtverpackungen („LVP“) sowie Papier, Pappe und Kartonagen („PPK“) erreichen oder überschreiten.
- (2) **Sonstige Fälle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit mit Auswirkungen auf die Marktanteilsberechnung in einem der vorstehenden Ziffer (1) vergleichbaren Umfang.** Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Datenmeldungen gemäß § 20 vorliegen und das jeweilige System
 - a. keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag; oder
 - b. seiner Mitwirkungspflicht aus § 20 Absatz 2 Satz 3 nicht nachkommt; oder
 - c. Bücher, Aufzeichnungen oder Unterlagen, die es aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zu führen hat, nicht vorlegen kann; oder
 - d. weitere Auskunft (auch durch seinen Systemprüfer) oder eine Versicherung an Eides statt verweigert.

Die Anordnung erfolgt jeweils unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Unrichtige oder unvollständige Zwischenmeldungen haben zudem die nachfolgend unter Ziffer 4.2 aufgeführten Folgen für die Marktanteilsberechnung für das Folgequartal.

4.1.4.4 Auswirkungen von Sonder-Zwischenmeldungen auf die Marktanteilsberechnung

Da die Anordnung von Sonder-Zwischenmeldungen auf § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 basiert, führt eine Sonder-Zwischenmeldung nicht automatisch zu einer Neuberechnung der Marktanteile oder dem Erlass eines neuen Verwaltungsaktes im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16. Die Sonder-Zwischenmeldungen dienen insoweit vorrangig einer Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zwischenmeldungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1. Das Ergebnis dieser Prüfung ist stets offen und kann sowohl eine Anpassung der Marktanteilsberechnung erfordern als auch dazu führen, dass keine Anpassung erforderlich ist.

Im Übrigen wird die Zentrale Stelle bei der Entscheidung einer Anpassung von Verwaltungsakten im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16 infolge von Sonder-Zwischenmeldungen das in Abschnitt 3.4.4.2 dargestellte Verfahren sowie die dort dargestellte Eingriffsschwelle entsprechend anwenden.

4.1.5 Mengenstromnachweise der Branchenlösungen

Grundlage der Marktanteilsberechnung für die Branchenlösungen sind die Mengenstromnachweise gemäß § 8 Absatz 3 sowie ergänzend die Vollständigkeitserklärung der Hersteller gemäß § 11 (insbesondere § 11 Absatz 1 Nr. 4). Die vollständigen Beteiligungsmengen an einer Branchenlösung sind ausschließlich dem Mengenstromnachweis der Branchenlösung zum 01.06. des Folgejahres zu entnehmen, da nicht alle Hersteller verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Die Vollständigkeitserklärungen sind in § 26 Absatz 1 Nr. 16 als weitere Plausibilisierungsquelle genannt.

4.2 Plausibilisierung der Datenmeldungen

Die Zwischenmeldungen und Jahresmeldungen der Systeme gemäß § 20 Absatz 1 werden durch die Zentrale Stelle zum Zwecke der Plausibilisierung der Berechnungsgrundlagen nach Ziffer 4.1 mit den Datenmeldungen der Hersteller gemäß § 10 und sodann mit den Vollständigkeitserklärungen nach § 11 abgeglichen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8).

Dieser Abgleich dient einer zunächst unterjährigen und sodann endgültigen Validierung der gemeldeten Mengen eines Kalenderjahres. Die Prüfungstiefe unterscheidet sich allerdings bei Zwischenmeldungen und Jahresmeldungen aus zwei Gründen:

- (1) Bei Zwischenmeldungen ist eine solche Validierung im Jahresverlauf erst mit zunehmender Datendichte durch Meldungen der Hersteller/Systeme möglich. Denn die Datenmeldungen der Hersteller erfolgen entsprechend den nach ihrer Systembeteiligung getätigten Angaben (§ 10 Absatz 1). Die Herstellermeldungen weichen somit sowohl bezogen auf den Meldestichtag als auch den Meldezeitraum im Regelfall von dem Erhebungsstichtag und dem Meldezeitraum für die Zwischenmeldungen der Systeme ab.
- (2) Die Berechnung der Marktanteile auf Grundlage der Zwischenmeldungen unterliegt wegen der kurzfristigen Zahlung der Entsorgungskosten und der Aufteilung der Entsorgungsmengen großem Zeitdruck. Die Feststellung der Marktanteile muss innerhalb weniger Tage nach Eingang der Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 erfolgen.

Im Grundsatz wird die Zentrale Stelle unterjährig die Herstellermeldungen im Sinne des § 10 analysieren mit der Zielsetzung, die Aussagekraft der Herstellermeldungen stetig zu verbessern und damit auch den Beteiligungsgrad. Bei Anhaltspunkten für eine erhebliche Unrichtigkeit/Unvollständigkeit wird die Zentrale Stelle somit zunächst auch bei Zwischenmeldungen eine Prüfung der Daten seitens des Herstellers sowie des Systembetreibers anregen.

Eine Korrektur der Marktanteilsberechnung aufgrund der Analysen der *Zwischenmeldungen* bleibt ein Ausnahmefall:

- (1) Grundsätzlich muss bei einer Unrichtigkeit einer Quartals-Marktanteilsberechnung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 in einem unwesentlichen Umfang eine Kompensation im Rahmen der Zwischenmeldungen für den folgenden Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Vornahme der Kompensation ist in der folgenden Zwischenmeldung des laufenden Kalenderjahres gesondert auszuweisen.
- (2) Sofern hingegen Verschiebungen bei einem Systembetreiber erfolgen, die fünf Prozentpunkte der Gesamtmarktmenge des laufenden Quartals aller Systeme je Materialfraktion LVP, Glas oder PPK erreichen oder überschreiten oder die eine dem Erreichen und Überschreiten dieser Schwellenwerte vergleichbare Wirkung auf die Marktanteilsberechnung haben, behält sich die Zentrale Stelle vor, eine Zwischenmeldung anzuordnen, die dann auch eine Korrektur der vorangegangenen Quartalsmeldung nach sich zieht. Dies dürfte jedoch der absolute Ausnahmefall sein und soll eine Schätzung in der nachfolgenden Berechnung vorbeugen.

Im Rahmen der Jahresmeldung müssen die Daten der Systembetreiber sowie der Hersteller letztlich vollständig übereinstimmen. Um diese Erwartung zu flankieren, müssen die Systembetreiber den Herstellern den Inhalt der Jahresmeldung mitteilen (§ 20 Absatz 3). Die Systembetreiber erhalten ihrerseits über die Datenbank der Zentralen Stelle gemäß §§ 10 Absatz 3, 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Einblick in die auf sie bezogenen Herstellerdatenmeldungen. Somit ist es den Systemen möglich, im Vorfeld die Identität der Meldungen zu prüfen und ggf. noch Anpassungen vorzunehmen, sofern z. B. bei der Prüfung der Vollständigkeitserklärungen noch Unterbeteiligungen aufgefallen sind, die nachbeteiligt wurden. Die Einsichtnahme ist nur in Datenmeldungen der Hersteller gemäß § 10 möglich. Die Einsichtnahme von z.B. Vollständigkeitserklärungen (§ 11) ist hiervon nicht umfasst.

Die Zentrale Stelle unterzieht die Vollständigkeitserklärung ihrerseits einer Prüfung und gleicht die Meldungen der Hersteller mit denen der Systeme ab (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4).

4.3 Konkretisierungsbedürftige Details der Meldungen: Masse und Materialart

Die Meldungen nach den §§ 10, 11 und 20 erfolgen in Bezug auf Masse und Materialart. Beide Begriffe bedürfen der Konkretisierung, je nach Meldung und ggf. Bezugszeitraum.

4.3.1 Meldung nach Masse

Bezogen auf die Masse ist vorgesehen, dass Mengenmeldungen in Kilogramm mit drei Nachkommastellen erfolgen.

4.3.2 Meldung nach Materialart

In den §§ 10, 11 und 20 wird vorausgesetzt, dass die Hersteller und Systeme die Materialart benennen. Im VerpackG sind allerdings die Materialarten, nach denen die Zuordnung erfolgen soll, nicht benannt.

Eine Bestandsaufnahme zeigt folgendes Bild:

In § 16 sind Materialfraktionen genannt, für die Verwertungsquoten zu erfüllen sind. Dies sind Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen) und Kunststoffe.

Diese Materialfraktionen erfassen jedoch nicht sämtliche Materialarten systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Zu solchen Materialarten gehören beispielsweise auch Naturmaterialien wie Holz, Kork und Textilien aus Naturfasern, Steingut und Porzellan, aber auch Verpackungen aus Nichteisenmetallen, die kein Aluminium sind, wie z.B. Zinn, für die allerdings keine Verwertungsquote vorgegeben wird.

Getränkekartonverpackungen fallen unter den Begriff der Verbundverpackungen nach § 3 Absatz 5. **Sie werden im Rahmen des VerpackG wie folgt definiert:**

Eine Getränkekartonverpackung im Sinne des § 16 Absatz 2 VerpackG ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Absatz 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist.

Im Rahmen des Mengenclearingvertrages und vorangegangener Fassungen auf Grundlage der VerpackV wurden die verschiedenen Verbundarten der jeweiligen Hauptfraktion zugeordnet, also Aluminiumverbunde dem Aluminium, Weißblechverbunde dem Weißblech und Kunststoffverbunde den Kunststoffen. Lediglich die PPK-Verbunde und die Getränkekartonverbunde (nach der dortigen Terminologie: Flüssigkeitsverbunde) wurden separat gemeldet. Unter der VerpackV waren im Übrigen die „sonstigen Materialien“ nicht meldepflichtig (im Rahmen der Meldungen zur Bestimmung der Mitbenutzungsanteile).

Für die Erfassung der Datenmeldungen bzw. das Konzept der Marktanteilsberechnung ist infolgedessen folgendes vorgesehen:

- (1) Zunächst wird vorausgesetzt, dass Meldungen für das Bezugsjahr 2018 nach der vorgenannten Aufschlüsselung im Mengenclearingvertrag erfolgen.
- (2) Unter dem VerpackG richten sich die Meldefraktionen für die Vollständigkeitserklärung nach § 11 und die Datenmeldungen nach § 20 nach den in § 16 genannten Materialfraktionen. Es werden also zunächst die in § 16 aufgeführten Materialfraktionen Aluminiumverbunde, Eisenmetallverbunde, Kunststoff-Verbunde und PPK-Verbunde zur Fraktion „sonstige Verbundmaterialien“ zusammengefasst und die Getränkekartonverpackungen gemäß Definition separat gemeldet.

Für die Datenmeldungen nach § 10 ist gesetzlich geregelt, dass diese so erfolgen, wie sie an die Systeme erfolgen. Es wird insoweit vorausgesetzt, dass in den Vereinbarungen der Hersteller mit den Systemen ein Gleichlauf der Materialzuordnungen für die Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 und die korrespondierenden Datenmeldungen nach § 20 verankert wird. Aus diesem Grund wird die Zentrale Stelle gemäß § 10 Absatz 2 den Systemen

zu den §§ 11 und 20 entsprechende elektronische Formulare (Eingabemasken für die Materialfraktionen) und Verfahrensanweisungen zur Materialzuordnung zur Verfügung stellen.

Gegenstand dieser einheitlichen Verfahrensanweisungen ist auch die Regelung folgender nach dem VerpackG nicht geregelten Zuordnungen:

- (1) Umgang mit sonstigen Materialien: Die sonstigen Materialien werden summarisch unter der Materialfraktion „Sonstige“ von Herstellern gemäß § 10 und Systembetreibern gemäß § 20 gemeldet. Es erfolgt keine Differenzierung nach Materialarten. Diese summarisch ermittelte Materialfraktion wird bis auf weiteres für keine der Marktanteilsberechnungen berücksichtigt. Die massenmäßige Relevanz dieser Materialarten ist deutlich untergeordnet¹³, so dass eine Nicht-Berücksichtigung nicht zu Verschiebungen führt.
- (2) Um eine Verschiebung von quotenpflichtigen/marktanteilspflichtigen Materialarten in die Fraktion „Sonstige“ zu verhindern, wird im Hinblick auf die Metalle, die weder Eisenmetalle noch Aluminium sind, wie folgt präzisiert:
 - a. Sofern eine Legierung mehr als 50 % Eisenmetall oder Aluminium enthält, wird sie als Eisenmetall bzw. Aluminium geführt.
 - b. Der Systembeteiligungspflicht unterliegt die Masse der gesamten Verpackung, auch der Anteil, der Nicht-Eisenmetall bzw. Nicht-Aluminium ist; er wird dem Hauptmaterial zugeordnet (also Eisenmetall oder Aluminium).

4.4 Umgang mit sogenannten „Nachtragsmengen“

4.4.1 Begriff der Nachtragsmengen

Auf Grundlage der VerpackV wurden bisher neben den turnusgemäßen Mengenmeldungen auch sogenannte „Nachtragsmengen“ an die Gemeinsame Stelle gemeldet. „**Nachtragsmengen**“ sind Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem Abgabestichtag für die Jahresmeldung gemäß Ziffer 5 für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 1.1.2018) von einem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden.

4.4.2 Bisheriger Umgang mit Nachtragsmengen

Die Gemeinsame Stelle hat bisher gemäß den jeweiligen Mengenclearing- und Nebenentgeltvereinbarungen bei Nachtragsmengenmeldungen keine erneute Marktanteilsberechnung durchgeführt. Vielmehr erfolgte bzw. erfolgt für Nachtragsmengen ausschließlich ein finanzieller Ausgleich zwischen den Systembetreibern.

¹³ Zur Bestimmung des Anteils der Materialfraktion „Sonstige“ am gesamten Verkaufsverpackungsaufkommen kann die Auswertung des DIHK über die Vollständigkeitserklärungen des Jahres 2016 herangezogen werden. Demnach wurden im Jahr 2016 insgesamt 21.468 Tonnen Verkaufspackungen dieser Materialfraktion an Systemen beteiligt. Verglichen mit der beteiligten Gesamttonnage von 1.674.136 Tonne Leichtverpackungen stellt das einen Anteil von rund 1,28 Prozent dar. Berücksichtigt man darüber hinaus auch die Mengen der Materialfraktionen Glas und Papier, Pappe und Karton, ergibt sich eine Gesamtverpackungsmenge von 5.549.867 Tonnen. Somit stellt die Fraktion „Sonstige“ historisch einen Anteil von 0,39 Prozent am Gesamtaufkommen der Systeme dar.

Mengenmeldungen nach dem 01.06. des Folgejahres können auch zukünftig vorkommen; Nachtragsmengen sollen daher im Konzept zur Marktanteilsberechnung berücksichtigt werden. Die Zentrale Stelle behält sich eine Überprüfung des insoweit vorgesehenen Verfahrens vor.¹⁴

4.4.3 Berechtigung zur Entgegennahme von Nachtragsmengenmeldungen

Die Zentrale Stelle ist im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben berechtigt, Nachtragsmengenmeldungen entgegenzunehmen, soweit sich diese auf Zeiträume ab und einschließlich 2018 beziehen:

Die Marktanteilsberechnung auf Grundlage des VerpackG hat das Ziel, die Kosten entsprechend den Beteiligungsmengen zu verteilen. Die Entgegennahme von Datenmeldungen unterfällt daher der *Annexkompetenz* der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 30, soweit sie grundsätzlich für die Entgegennahme von Meldungen zuständig ist. Die Meldungen erfolgen wie die originären Datenmeldungen in Masse nach Materialart bezogen auf Registrierungsnummern. Die Meldungen unterliegen der Prüfung durch die Systemprüfer gemäß der Prüfleitlinien im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28.

Zeitlich ist die Zentrale Stelle zur Entgegennahme von Meldungen für Beteiligungsmengen einschließlich des Jahres 2018 – die Fristen für die Abgabe der Datenmeldungen für 2018 liegen in 2019 bereits im Aufgabenbereich der Zentralen Stelle – und späterer Beteiligungszeiträume zuständig. Sie muss insoweit nach dem für Datenmeldungen im Übrigen vorgesehenen Verfahren und in den entsprechenden Eingabemasken auch die Meldung von Nachtragsmengen (ab 01.01.2018) vorsehen. Datenmeldungen für die Jahre 2017 und früher hätten aber bereits im Jahr 2018 vollständig abgegeben werden müssen und unterliegen damit noch vollständig dem Regelungsregime der VerpackV.

Für Zeiträume *vor* 2018 fehlt es damit an einer (Haupt-)Kompetenz, aus der sich die Annexkompetenz der Zentralen Stelle ergeben könnte: Nicht die Zentrale Stelle, sondern die Gemeinsame Stelle ist für vorangegangene Zeiträume zuständig und hat die Verteilung auf Grundlage der VerpackV vertraglich ausgestaltet. Die Gemeinsame Stelle ist insoweit auch sachnäher als die Zentrale Stelle, da sich das Verfahren zur Verteilung der Entsorgungskosten und Neben- bzw. Mitbenutzungsentgelte im Geltungsbereich der VerpackV nach unterschiedlichen Vereinbarungen richtet, die innerhalb der Gemeinsamen Stelle geschaffen wurden.

4.4.4 Berücksichtigung von Nachtragsmengen

4.4.4.1 Ziele der Marktanteilsberechnung durch die Zentrale Stelle

Im Hinblick auf den formalen Umgang mit Nachtragsmengenmeldungen sollen mehrere Ziele erreicht werden, die sich aus dem grundsätzlichen Prinzip der Zuordnung von Marktanteilen als Ausgleichsgrundlage für Kosten (§ 19 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6) und dem Zweck der Aufgabenverlagerung der Marktanteilsberechnung von einer Selbstverwaltungsorganisation auf eine Behörde ergeben:

¹⁴ Die Zentrale Stelle wird das Konzept zum Umgang mit Nachtragsmengen fortlaufend überprüfen. Vgl. insoweit den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und ggf. Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

- (1) Die Systeme sollen im Umfang ihres jeweiligen Marktanteils mit Zahlungspflichten belastet werden und umgekehrt (nur) im Umfang ihres Marktanteils von Zahlungen profitieren.
- (2) Durch die Zentrale Stelle soll eine verbindliche Feststellung in Form eines Verwaltungsakts erfolgen, die Grundlage für Zahlungspflichten der Systeme im Rahmen des Clearings der Gemeinsamen Stelle und die Grundlage für zahlreiche Folgeansprüche ist.
- (3) Da die Marktanteilsfeststellungsverwaltungsakte Grundlage für die Verteilung erheblicher Geldbeträge sind, sollen sie im Interesse sämtlicher Marktbeteiligter auch möglichst rasch endgültige Verbindlichkeit, mithin Bestandskraft/Rechtskraft erlangen.

4.4.4.2 Rückwirkende Neuberechnung bei Erreichen einer bestimmten Eingriffsschwelle

Die Zentrale Stelle wird Nachtragsmengen für Bezugsjahre einschließlich 2018 und später in den Marktanteilsverwaltungsakten bezogen auf die Gesamtmenge und bezogen auf das jeweilige System sowie jeweils gesondert nach positiven und negativen Nachtragsmengen ausweisen (vgl. hierzu das Beispiel im **Anhang 12.2**).

Die Zentrale Stelle wird bei Nachtragsmengenmeldungen **abhängig vom Erreichen einer bestimmten Eingriffsschwelle** eine rückwirkende Neuberechnung der Marktanteilsverwaltungsakte einmal jährlich vornehmen, also bisherige Marktanteilsverwaltungsakte ggf. aufheben und neu erlassen. Hierbei wird der 01.06. jeden Jahres als Eingangsstichtag für die Mengenmeldung vorgesehen, die in dieser Neuberechnung berücksichtigt werden. Bei Eingang nach dem 01.06. erfolgt eine Berücksichtigung in Abhängigkeit vom Erreichen der Eingriffsschwelle erst in einer etwaigen Neuberechnung im Folgejahr.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- ◆ Gemäß den Zielen (1) und (2) wird eine verbindliche Feststellung der Marktanteile durch die Zentrale Stelle herbeigeführt.
- ◆ Eine Neuberechnung der Marktanteile für rückwirkende Perioden bei jeder noch so geringen Nachtragsmenge würde jedoch evident dem Ziel (3) widersprechen: Eine Aufhebung und erneute Feststellung der Marktanteile unterliegt jeweils der Anfechtung und damit auch ein zuvor bereits bestandskräftig festgestellter Marktanteil. Würde nun bei jeder gemeldeten Nachtragsmenge eine Neuberechnung der Marktanteile vorgenommen werden, hätte dies zur Folge, dass nahezu jede vorangegangene Leistungsperiode über Jahre nicht abgeschlossen werden könnte. Zudem würden die mit den entsprechenden Rechtsstreitigkeiten verbundenen Kosten der Zentralen Stelle auf alle Finanzierungspflichtigen im Umfang ihrer Marktanteile verteilt. Insoweit ist eine Eingriffsschwelle erforderlich, um das Bedürfnis der Bestandskraft/Rechtskraft ausreichend berücksichtigen zu können.

Ähnliches gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt einer Neuberechnung der Marktanteile. Würde jedes Mal beim Eingang der einzelnen Nachtragsmengenmeldungen bzw. bei Erreichen der Eingriffsschwelle eine Neuberechnung und somit neue Feststellung der Marktanteile erfolgen, hätte dies gegebenenfalls eine laufende Änderung der Marktanteile zur Folge. Damit würde sich die Zuordnung von Zahlungspflichten der

Systeme (und Branchenlösungen) fortlaufend ändern. Zudem würden auch insoweit der Zentralen Stelle erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die auf alle Finanzierungspflichtigen im Umfang ihrer Marktanteile verteilt würden.

Daher ist es erforderlich und sachgerecht, die Neuberechnung insoweit zu begrenzen, als diese nur einmal jährlich auf Basis aller Nachtragsmengenmeldungen, die bis zum Stichtag 01.06. jeden Jahres an die Zentrale Stelle gemeldet wurden. Die Neuberechnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Zentralen Stelle, § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz.

4.4.4.3 Verfahren zur Berücksichtigung von Nachtragsmengen

Aus diesen Erwägungen ergibt sich folgendes Verfahren zur Berücksichtigung von Nachtragsmengenmeldungen:

- (1) Die Zentrale Stelle nimmt Nachtragsmengenmeldungen im Rahmen des technischen Prozesses zu Mengenmeldungen¹⁵ entgegen. In zeitlicher Hinsicht nimmt die Zentrale Stelle nur Meldungen zu Nachtragsmengen entgegen, die sich auf Zeiträume ab dem 01.01.2018 beziehen.
- (2) Die Meldung von Nachtragsmengen erfolgt gesondert von den sonstigen Mengenmeldungen, gleiches gilt für die Prüfung und Bestätigung durch den Systemprüfer. Die Meldung hat spätestens mit der folgenden regulären Mengenmeldung zu erfolgen, bezogen auf die Entstehung des Meldegrundes.
- (3) Die Zentrale Stelle wird ab dem 01.06. jeden Jahres, die bis zum Stichtag (01.06. jeden Jahres) eingegangenen Nachtragsmengenmeldungen prüfen und fordert ggf. weitere Unterlagen nach. Die Prüfung und ggf. Neuberechnung erfolgt grundsätzlich nicht bei Eingang einer jeden Nachtragsmengenmeldung, sondern nur zu diesem festen Termin.
- (4) Auf Basis der geprüften Nachtragsmengenmeldungen wird die Zentrale Stelle dann zunächst feststellen, ob die Eingriffsschwelle für den jeweiligen Leistungszeitraum überschritten ist. Hierbei legt die Zentrale Stelle die folgende Eingriffsschwelle zugrunde:

Die Eingriffsschwelle ist nur dann überschritten, wenn die für einen Leistungszeitraum gemeldeten Nachtragsmengen zu einer Erhöhung der für diesen Leistungszeitraum festgestellten Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen für diesen Leistungszeitraum von über 0,5 Prozent je Materialfraktion LVP, Glas oder PPK führen.¹⁶

Zur Klarstellung: Berücksichtigt werden hierbei **alle Nachtragsmengenmeldungen** die für einen bestimmten Leistungszeitraum bis zum Stichtag **von allen Systemen** bei der Zentralen Stelle eingegangen sind. Wenn z.B. im Vorjahr die Eingriffsschwelle für einen Leistungszeitraum noch nicht überschritten wurde, nach dem Stichtag jedoch weitere Nachtragsmengenmeldungen für den entsprechenden Zeitraum eingehen, kann die Eingriffsschwelle im Folgejahr überschritten sein.

¹⁵ Vgl. insoweit unter Ziffer 6.

¹⁶ Positive und negative Nachtragsmengen, d.h. Mengenerhöhungen und -reduzierungen, werden zur Bestimmung des Überschreitens der Eingriffsschwelle saldiert.

- (5) Stellt die Zentrale Stelle fest, dass für einen Leistungszeitraum die Eingriffsschwelle **überschritten** ist, wird sie eine Neuberechnung der Marktanteile unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag (01.06. jeden Jahres) eingegangenen Nachtragsmengenmeldungen vornehmen.¹⁷ Die Zentrale Stelle wird die gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und Nr. 16 erlassenen Verwaltungsakte für den jeweiligen Leistungszeitraum aufheben und gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und Nr. 16 neue Marktanteile feststellen und das Ergebnis der Feststellung im Internet veröffentlichen.

Eine Neuberechnung und ein Neuerlass von Verwaltungsakten gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 erfolgt nicht, da hierin ohnehin nur vorläufig zuzuordnende Marktanteile festgestellt werden.

- (6) Stellt die Zentrale Stelle fest, dass für einen Leistungszeitraum die Eingriffsschwelle **nicht überschritten** ist, nimmt sie keine Neuberechnung der Marktanteile vor. Die Zentrale Stelle wird die Systeme und Branchenlösungen über die Nachtragsmengen auf geeignete Weise informieren und jeweils die Mengen je Materialfraktion LVP, Glas und PPK ausweisen. Hierbei erfolgt ein separater Ausweis positiver und negativer Nachtragsmengen.
- (7) Abweichend von dem hier dargestellten Prozedere kann die Zentrale Stelle auch eine unterjährige Neuberechnung der Marktanteile für das entsprechende Bezugsjahr vornehmen, wenn eine Verschiebung von fünf Prozentpunkten oder mehr der Gesamtmarktmenge je Materialfraktion LVP, Glas oder PPK bei einem System erreicht wird (vgl. hierzu Ziffer 4.1.4.3).

Unabhängig davon, ob eine Neuberechnung der Marktanteile nach dem 01.06. jeden Jahres für vorangegangene Leistungszeiträume erfolgt oder nicht, wird die Zentrale Stelle in den gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und Nr. 16 zu erlassenden Verwaltungsakten jeden Jahres, die bis zum 01.06. jeden Jahres gemeldeten Nachtragsmengen (als Gesamtmenge und auf das jeweilige System/Branchenlösung bezogene Menge) ausweisen. Für eine detaillierte beispielhafte Darstellung wird auf **Anhang 12.2** verwiesen.

5 Fristen

Aus dem Vorstehenden ergeben sich folgende Abgabestichtage und Erhebungsstichtage. Die Abgabestichtage sind durch § 20 bzw. § 11 festgelegt. Die Stichtage für die Mengenerhebung entsprechen mit Ausnahme der textlich hervorgehobenen Stichtage des Vertrages über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) für das Leistungsjahr 2018 vom 22.12.2017 („**Mengenclearingvertrag**“).

¹⁷ Zum Verfahren der Marktanteilsberechnung, vgl. Ziffer 7.

Meldezeitraum	Stichtag Mengenerhebung (gesetzlich nicht geregelt)	Bezugszeitraum	Abgabestichtag	Festlegung Marktanteil (gesetzlich nicht geregelt)
Erstes Quartal – Plan System	05.12. des Vorjahres	Planmenge erstes Quartal Folgejahr	15.12. des Vorjahres	Drei Werktage vor Quartalsende
Zweites Quartal – Plan System	05.03.*	Planmenge zweites Quartal lfd. Jahr	15.03. des laufenden Jahres	Drei Werktage vor Quartalsende
Drittes Quartal – Plan System	05.06.	Planmenge drittes Quartal lfd. Jahr	15.06. des laufenden Jahres	Drei Werktage vor Quartalsende
Viertes Quartal – Plan System	05.09.**	Planmenge viertes Quartal lfd. Jahr	15.09. des laufenden Jahres	Drei Werktage vor Quartalsende
Jahresmenge System	15.05. des Folgejahres	Ist-Menge Vorjahr	01.06. des Folgejahres	36 Werktage nach Abgabestichtag für die Feststellung der Marktanteile der Systeme werden angestrebt.
Jahresmenge Branchenlösung aus Mengenstromnachweis	15.05. des Folgejahres	Ist-Menge Branchenlösung Vorjahr	01.06. des Folgejahres	36 Werktage nach Abgabestichtag für die Feststellung der Marktanteile der Systeme werden angestrebt.
Vorauss. anzuordnende Sonder-Zwischenmeldung § 20 Absatz 2 Satz 4 für das erste Quartal 2019	15.01.***	Planmenge erstes Quartal lfd. Jahr	23.01.***	Drei Werktage vor Monatsende

* Bisherige Praxis gemäß Mengenclearingvertrag: Erhebungsstichtag 02.03.: Die Abweichung im vorliegenden Konzept ist begründet durch die folgende Besonderheit im Rahmen des bisherigen Clearingverfahrens, die nach dem VerpackG entfällt: Zusammen mit dieser Planmengenmeldung für das zweite Quartal (Q2-Meldung) erfolgte bisher auch die Mengenmitteilung zur Berechnung der Nebenentgeltanteile. Letztere umfasste den gesamten Jahreszeitraum. Deshalb wurde im Rahmen dieser Meldung von einem erhöhten Prüfaufwand für die Quartals- und zusätzlich die Ganzjahresmenge ausgegangen, und der Erhebungsstichtag wurde entsprechend nach vorne verlegt. Im Rahmen der Marktanteilsberechnung durch die Zentrale Stelle besteht hierzu kein Bedarf mehr.

** Bisherige Praxis gemäß Mengenclearingvertrag: Erhebungsstichtag 11.09.: Die Abweichung im vorliegenden Konzept ist begründet durch die folgende Besonderheit im Rahmen des bisherigen Clearingverfahrens, die ebenfalls nach dem VerpackG entfällt: Da auch im Rahmen der Planmengenmeldung für das vierte Quartal (Q4-Meldung) eine Übermittlung der Jahresmengen für die Nebenentgeltanteilsberechnung erfolgte, war der Prüfzeitraum mit 13 Tagen länger bemessen als bei einer bloßen Quartalsprognosemenge (10 Tage). Da die Q4-Meldung gleichzeitig die kumulierte Jahresplanmenge vervollständigt, die zur Spitzabrechnung im Rahmen der Jahresmeldung (Q5-Meldung) im Mai des Folgejahres herangezogen wird, wollte man hier eine möglichst valide Prognosegrundlage schaffen und dabei auch die monatliche herstellerseitige Ist-Mengenmeldung des Monats August mitverarbeiten, die i.d.R. bis zum 10.09. vorliegt.

*** Siehe die Ausführungen zu Sonder-Zwischenmeldungen unter Ziffer 4.1.4.2

Zur Fristberechnung beabsichtigt die Zentrale Stelle, im Rahmen der Verfahrensanweisungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 die vorstehenden Stichtage festzulegen.

„**Werktage**“ sind alle Kalendertage, die weder Sonnabend noch Sonntag noch bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertag sind. Sofern Stichtage für die Mengenerhebung nicht auf einen Werktag fallen, gilt als Stichtag jeweils der vorhergehende Werktag. Sofern der Abgabestichtag nicht auf einen Werktag fällt, gilt gleichwohl der terminierte Abgabestichtag. § 193 BGB findet insoweit keine Anwendung. Dies entspricht der bisherigen Praxis im Mengenclearingvertrag.

6 Technischer Prozess der Mengenmeldungen

Die Datenmeldungen gemäß § 20, § 10 und § 11 werden von der Zentralen Stelle über ihre Datenbank LUCID elektronisch entgegengenommen. Die technischen Prozesse sind in den „Technischen Standards“ der Zentralen Stelle beschrieben, die Gegenstand der Anhörung im Expertenkreis II – IT/Datenbank waren und jeweils nach Finalisierung allen Systembetreibern sowie den am Expertenkreis V beteiligten Branchenlösungsbetreibern zur Verfügung gestellt werden.

7 Marktanteilsberechnung

7.1 Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15

Die Marktanteilsberechnung der Zentralen Stelle richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des VerpackG. Die Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 ist der bestimmende Faktor für die durch die Gemeinsame Stelle vorzunehmende Aufteilung der Entsorgungskosten und Nebenentgelte (vgl. § 19 Absatz 2 Nr. 1 und 2) sowie für die Aufteilung der Kosten für eine wettbewerbsneutrale Koordination von Informationsmaßnahmen (vgl. § 19 Absatz 2 Nr. 6).¹⁸

¹⁸ Die Zentrale Stelle wird das nachfolgend dargestellte Abgrenzungs- und Berechnungskonzept fortlaufend überprüfen. Vgl. insoweit den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und ggf. Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

7.1.1 Sachliche Abgrenzung

Für die Zwecke der Ermittlung der Marktanteile im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und Nr. 15 sind lediglich die Systeme (ohne Berücksichtigung der Branchenlösungen) relevant. Hier sind die Regelungen des VerpackG eindeutig: Die Marktanteile werden auf der Basis der Meldungen der Systeme gemäß § 20 berechnet.

Die Fraktionen LVP, Glas und PPK werden in unterschiedlichen logistischen, vertraglichen und finanziellen Abläufen abgewickelt, folglich werden die Marktanteile gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 sachlogisch einzeln ausgewiesen. Hinzu kommt, dass nach der Erfassung die Mengen anhand der Marktanteile den Systembetreibern zugeordnet werden. Dieser Zuordnung kann nur der spezifische, auf die jeweilige Sammelfraktion bezogene Wert, zugrunde gelegt werden.

7.1.2 Räumliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung erfolgt zunächst bundesweit, d.h. in einem ersten Schritt werden bundesweite Marktanteile der Systeme ermittelt. Dies entspricht dem Geltungsbereich des VerpackG.

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß VerpackG die Genehmigung von Systemen den Ländern obliegt, ist insbesondere bei neu hinzutretenden Systemen zu berücksichtigen, dass diese anfangs nur in einigen Ländern tätig sind (gleiches kann auch beim Entzug der Genehmigung durch einige Länder geschehen, sofern z. B. Quotenverfehlungen vorliegen, die unterschiedlich rechtlich gewertet werden). Gleichfalls gibt es Branchenlösungen, die nur in einigen Ländern tätig sind.

Somit ist es erforderlich, dass die Zentrale Stelle Marktanteile im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und Nr. 15 bezogen auf die Länder bestimmt. Dies erfolgt anhand der Einwohnerzahlen der jeweiligen Länder. Für die Finanzierungsvereinbarung kann vereinfachend auf die bundesweiten Gesamtmarktanteile zurückgegriffen werden (siehe Ziffer 7.2.1).

7.1.3 Ermittlung der Marktanteile der Systeme

Die Marktanteile der einzelnen Systeme werden auf Grundlage der in den Zwischen- und Jahresmeldungen angegebenen Beteiligungsmengen berechnet. Dies entspricht § 20.

Wie oben bereits dargestellt, sind für die jeweils weiteren Berechnungen die Einzel-Sammelfraktionen entscheidend. Bezogen auf die Länder erfolgen die Berechnungen anhand der Einwohnerzahlen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die für den 30.06. des Vorjahres durch die statistischen Landesämter ermittelten Daten maßgeblich. Sofern diese nicht vorliegen, werden die letzten veröffentlichten Daten der statistischen Landesämter zu den Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Marktanteile der Systeme werden in folgenden Schritten berechnet und als Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen angegeben:

Schritt 1: Je Materialart¹⁹ sowie LVP insgesamt, Glas und PPK werden die gesamten Beteiligungsmengen der Systeme addiert und durch die Anzahl der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland dividiert. Die so ermittelten Werte werden jeweils mit der Einwohnerzahl der einzelnen Länder multipliziert. Hieraus ergibt sich für jede Materialart sowie für LVP, Glas und PPK die gesamte Beteiligungsmenge der Systeme für das jeweilige Land (= Basismenge je Land).

Schritt 2: Für jede Materialfraktion sowie LVP insgesamt, Glas und PPK sind für jedes System Landesmengen zu ermitteln:

Die Beteiligungsmengen von Systemen, die nicht bundesweit festgestellt sind, sind auf die Länder aufzuteilen, in denen für die Systeme eine Genehmigung gemäß § 18 bzw. eine Feststellung gemäß § 6 Absatz 5 VerpackV (für 2018) vorliegt. Hierfür sind die Gesamt-Beteiligungsmengen pro Sammelfraktion dieser Systeme durch die Gesamtzahl der Einwohner der Länder, in denen die Systeme genehmigt bzw. festgestellt sind, zu dividieren. Die so ermittelten Werte sind mit der Einwohnerzahl der einzelnen Länder zu multiplizieren (= Landesmengen nicht bundesweit genehmigter Systeme).

Schritt 3: Zur Berechnung der Landesmengen bundesweit genehmigter Systeme werden die Landesmengen aller nicht bundesweit genehmigter Systeme bundeslandweise von der gemäß Schritt 1 ermittelten Basismenge je Land subtrahiert. Die verbleibende Menge je Land ist auf Basis der Relation der bundesweiten Beteiligungsmengen der bundesweit genehmigten Systeme zueinander auf diese Systeme aufzuteilen (= Landesmengen bundesweit genehmigter Systeme).

Schritt 4: Je Materialfraktion sowie LVP insgesamt, Glas und PPK sind die errechneten Landesmengen bundesweit genehmigter sowie nicht bundesweit genehmigter Systeme in das Verhältnis zu den Basismengen des jeweiligen Landes zu setzen (=Beteiligungsmengenanteile je Land).

7.1.4 Sonderregelung für Übergang 2018/2019

Die indikative Planmengenmeldung für das erste Quartal 2019 geben die Systeme zum 15.12.2018 gegenüber dem unabhängigen Dritten bei der Gemeinsamen Stelle ab (vgl. Ziffer 4.1.4.2). In der Finanzierungsvereinbarung wird vereinbart, dass der unabhängige Dritte bei der Gemeinsamen Stelle von dem jeweiligen System und damit im Ergebnis von sämtlichen Systemen verpflichtet werden soll, die in der Meldung enthaltenen Mengen an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Zudem wird die Zentrale Stelle diese Sonder-Zwischenmeldung für das erste Quartal 2019 voraussichtlich auch nochmals formal anordnen (vgl. Ziffer 4.1.4.2).

Je nach tatsächlich vorhandener Datenlage wird die Zentrale Stelle diese Mengenmeldungen gemäß dem Verfahren nach Ziffer 7.1.3 für die Berechnung der vorläufig zuzuordnenden

¹⁹ Für das Jahr 2018 werden die Materialarten zugrunde gelegt, wie sie derzeit im Clearing praktiziert werden, ab 2019 erfolgen die Meldungen gemäß den Materialarten des VerpackG

Marktanteile im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 für das erste Quartal 2019 zugrunde legen.

7.2 Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16

7.2.1 Regelverfahren

Die Marktanteilsberechnung der Zentralen Stelle berücksichtigt hierbei die vom VerpackG vorgegebenen Besonderheiten. Das VerpackG bestimmt insoweit, dass im Rahmen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13, 16 neben dem ausschließlich auf die Systeme bezogenen Marktanteil auch Marktanteile zu ermitteln sind, die den Anteil der Systeme und Branchenlösungen an der Gesamtmenge der beteiligten Verpackungen darstellen.

Bei einer Berechnung anhand von Beteiligungsmengen sind die Anteile für die drei Fraktionen LVP, Glas und PPK naturgemäß nicht identisch. Ein fraktionsübergreifender Marktanteil für die Finanzierungsvereinbarung kann bestimmt werden, indem die mengenbasierten Anteile entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der drei Fraktionen gewichtet werden (ca. 80:10:10).²⁰ Dies ist für die Finanzierungsvereinbarung möglich und notwendig, da hier keine vertraglichen oder logistischen Besonderheiten der jeweiligen Sammelfraktionen zu berücksichtigen sind. Vielmehr ist hier zu berücksichtigen, dass alle Materialfraktionen entsprechend ihrer tatsächlichen und wirtschaftlichen Bedeutung einfließen.

Insoweit sind hier entsprechende Marktanteile auf der Grundlage der Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nr. 2) und der Mengenstromnachweise der Branchenlösungen (§ 8 Absatz 3) sowie der Vollständigkeitserklärungen der Hersteller (§ 11) zu ermitteln. Hierbei werden die gleichen Grundsätze wie zuvor dargestellt angewendet, mit der Ausnahme, dass die Marktanteile zusätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile der Branchenlösungen an den Beteiligungsmengen zu bestimmen sind. Da nicht alle Hersteller gesetzlich verpflichtet sind Vollständigkeitserklärungen abzugeben, sind für die Marktanteilsberechnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16 die Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nr. 2) und die Mengenstromnachweise der Branchenlösungen (§ 8 Absatz 3) maßgeblich. Die Vollständigkeitserklärungen der Hersteller (§ 11) dienen der Plausibilisierung.

Die Marktanteilsberechnung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16 ist der bestimmende Faktor für den jeweiligen Anteil des einzelnen Systems bzw. der einzelnen Branchenlösung an der Finanzierung der Zentralen Stelle (vgl. § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3) und wird als Prozentzahl mit zwei Nachkommastellen angegeben. Anders als unter 6.1.3 erfolgt keine bundeslandbezogene Marktanteilsberechnung, sondern lediglich die Berechnung eines bundeseinheitlichen Marktanteils.

²⁰ Zur Bewertung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sammelfraktionen zueinander wurden die Daten des Abschlussberichts der Sektoruntersuchung duale Systeme (Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung duale Systeme – Zwischenbilanz der Wettbewerbsöffnung, Bericht gemäß § 32e GWB, Az. B4 – 62/12, Dezember 2012) herangezogen. Vgl. insoweit auch den Hinweis auf die fortlaufende Evaluation und ggf. Revision des Marktanteilsberechnungskonzepts unter Ziffer 2.

Die Marktanteile der Systeme und Branchenlösungen werden in folgenden Schritten berechnet:

Schritt 1: Für LVP insgesamt wird die Gesamtmasse der beteiligten Verpackungen gemäß § 7 und § 8 mit Faktor Acht multipliziert²¹, die Beteiligungsmassen von Glas und PPK werden dazu einfach addiert (=Basismenge Finanzierungsvereinbarung bundesweit).

Schritt 2: Für jedes System/jede Branchenlösung sind die individuellen Beteiligungsmengen entsprechend dem Vorgehen in Schritt 1 zu ermitteln (= Basismenge Finanzierungsvereinbarung individuell).

Schritt 3: Abschließend sind die errechneten Basismengen Finanzierungsvereinbarung individuell in das Verhältnis zu der Basismenge Finanzierungsvereinbarung bundesweit gemäß der nachfolgenden Formel zu setzen (= Marktanteil Finanzierungsvereinbarung individuell).

$$\text{Basismenge Finanzierungsvereinbarung individuell} \times 100 / \text{Basismenge Finanzierungsvereinbarung bundesweit} = \text{Marktanteil Finanzierungsvereinbarung individuell}$$

7.2.2 Übergang 2018/2019

Für das Jahr 2019 ermittelt die Zentrale Stelle den Marktanteil der Branchenlösungen gemäß dem Verfahren nach Ziffer 7.2.1 auf Grundlage der Mengenstromnachweise für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der gegenüber dem DIHK abgegebenen Vollständigkeitserklärungen (Plausibilisierung). Es besteht materiell kein Unterschied zu den Folgejahren. Die einzige Besonderheit ist, dass die Zentrale Stelle diese Mengenstromnachweise nicht unmittelbar, sondern von den in 2018 noch für die Entgegennahme zuständigen Ländern bzw. vom DIHK erhält.

8 Prüfung und Schätzung

8.1 Prüfung

8.1.1 Zwischenmeldungen

Die Systembetreiber haben für die Zwischenmeldungen die Höhe der Beteiligungsmengen der bei ihnen beteiligten Hersteller in Bezug auf das jeweilige Quartal möglichst exakt abzubilden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Hier sind die unterjährigen Meldungen der Hersteller heranzuziehen, für Jahresmelder die vorhandenen Kenntnisse über saisonale Mengenverläufe und das Verhältnis von Planmengen aufgrund der Zwischenmeldungen zu Ist-Mengen aufgrund der Jahresmeldungen.

Wie oben unter Ziffer 4.1.1 ausgeführt, gibt die Zentrale Stelle derzeit kein Verfahren zur Bestimmung der erwarteten Mengen vor. Die Zentrale Stelle behält sich allerdings vor, Verfahren zur Prognose von Zwischenmeldungen vorzugeben, sofern sie Anhaltspunkte erkennen kann, dass Prognoseverfahren von Systembetreibern zu nicht belastbaren Verteilungen führen.

²¹ Siehe Hinweis in Fn. 20.

Aufgrund von Differenzen zwischen Plan- und Ist-Mengen sowie saisonalen Verläufen erhöht sich die Kongruenz zwischen Herstellermeldung und Systemmeldung erst im Laufe des Jahres. Dies wird in den Prüfleitlinien der Zentralen Stelle im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 für die Zwischenmeldungen berücksichtigt.

Die Zentrale Stelle wird unterjährig versuchen, die Qualität der Datenmeldungen zu erhöhen und ggf. auftretende Differenzen aufzuklären. Sofern dies schon unterjährig zu Anpassungen führt, können diese systemseitig als Kompensation in der jeweils folgenden Zwischenmeldung berücksichtigt werden. Neuberechnungen von Marktanteilen für Zwischenmeldungen sollten somit nicht notwendig sein. Die Prüfungen erfolgen jeweils gemäß den Prüfleitlinien der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28.

8.1.2 Jahresmeldungen

8.1.2.1 Grundsatz

Für die Jahresmeldung wird eine vollständige Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Mengen der Hersteller und den gemeldeten Mengen der Systeme erwartet. Ergänzend haben die Systeme gemäß § 20 Absatz 3 den Herstellern den Inhalt der jeweiligen Jahresmeldung zu übermitteln.

Die Systembetreiber wie auch die Systemprüfer haben die Möglichkeit, die auf das jeweilige System bezogenen Herstellermeldungen im Sinne des § 10 einzusehen und abzugleichen. Mithin kann eine Bescheinigung der Jahresmeldung eines Systembetreibers durch den jeweiligen Systemprüfer nur dann erfolgen, wenn eine Übereinstimmung zwischen den Datensätzen der Hersteller und den Datensätzen der Systembetreiber vorliegt.

Für die Berechnungen der Finanzierungsvereinbarungen erfolgt eine Auswertung der Mengenstromnachweise der Branchenlösungen mit den zugehörigen Prüfbescheinigungen der Sachverständigen. Ergänzend werden die Daten der Hersteller herangezogen, die eine Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 abgegeben haben.

Die Prüfungen erfolgen jeweils gemäß den Prüfleitlinien der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28.

8.1.2.2 Ungeklärte Mengenabweichungen

Im Fall von ungeklärten Mengenabweichungen werden grundsätzlich die Daten der Hersteller zugrunde gelegt, sofern nicht die Prüfung der Unterlagen und/oder die Zahlungsflüsse dem widersprechen.

Denn die Verantwortung für die Systembeteiligung liegt gemäß § 7 beim Hersteller. Er muss dafür sorgen, dass für alle seine Verpackungen die systembeteiligungspflichtig sind, die Pflichten des VerpackG erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, treffen ihn die Rechtsfolgen wie z. B. ein Vertriebsverbot (§ 7 Absatz 1 Satz 4). Hinzu kommt, dass auch die Registrierung auf der Basis seiner Angaben zur Systembeteiligung erfolgt. Dies ist auch insoweit konsequent, als nur der Hersteller über die Kenntnisse und Daten verfügt, die für eine Systembeteiligungspflicht erforderlich sind (Art und Gewicht der Verpackung, des Füllgutes, der Füllgrößen usw.).

Die entsprechende Prüfung erfolgt durch den Systemprüfer. Sofern von den Herstellermeldungen im Sinne des § 10 abweichende Daten zugrunde gelegt werden, ist dies im Prüfbericht darzulegen und das Prüfungsergebnis zu belegen.

Eine Ausnahme des Grundsatzes vom Vorrang der Mengenmeldungen des Herstellers gilt für Hersteller, die bei einem System nicht bekannt sind und der auch auf Nachfragen der Zentralen Stellen keinen Vertrag mit dem entsprechenden Systembetreiber vorweisen konnte. Insoweit ist die Zentrale Stelle zusätzlich zur eigenen Plausibilisierung auf Hinweise angewiesen.

8.2 Fallgruppen Schätzung

Die Zentrale Stelle ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 5 befugt, Schätzungen vorzunehmen, um Marktanteile zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass ein System keine Zwischen- oder Jahresmeldung übermittelt oder die Anhaltspunkte nach § 20 Absatz 2 Satz 3 nicht zur Überzeugung der Zentralen Stelle ausräumen kann. Jedoch soll diese Vorgehensweise nach derzeitiger Betrachtung nur als Ultima Ratio Anwendung finden; die Zentrale Stelle behält sich eine Neubewertung vor.

Insbesondere folgende Sachverhalte können zu einer Schätzung führen:

- (1) Es liegt keine Zwischen- oder Jahresmeldung vor; insbesondere, weil keine gültige Bescheinigung eines Systemprüfers vorliegt bzw. die Bescheinigung endgültig versagt wurde; die Bescheinigung der Jahresmeldung durch den Systemprüfer dürfte im Fall einer Mengenabweichung bei Beachtung der Prüfleitlinien der Zentralen Stelle im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 und von berufsrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen sein.
- (2) Es liegt zwar eine Bescheinigung des Systemprüfers vor, gleichzeitig hat die Zentrale Stelle jedoch wesentliche Abweichungen zwischen den Daten der Hersteller und eines Systembetreibers festgestellt und konnte hierzu – auch in Ansehung des Prüfberichts des Systemprüfers und etwaiger weiterer angeforderter Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 3) – keine Klärung herbeiführen. Dieser Fall dürfte tendenziell erst ab der Meldung für das dritte Quartal überhaupt in Frage kommen, weil sich im Verlauf der Quartale die Mengen verfestigen. Insbesondere relevant dürfte dieser Fall für die Ist-Mengen-Berechnung sein.
- (3) Es erfolgt keine einvernehmliche Benennung von Systemprüfern durch die Gemeinsame Stelle.

8.3 Durchführung Schätzung

Im ersten Schritt wird die Zentrale Stelle den Systembetreiber auffordern, seinem Systemprüfer den Auftrag zu einer Empfehlung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme als Grundlage für eine Schätzung durch die Zentrale Stelle zu erteilen.

Sofern dies aufgrund einer fehlenden Beauftragung durch das System nicht erfolgt oder der Systemprüfer sich außerstande sieht, eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, oder keine einvernehmliche Benennung von Systemprüfern erfolgt ist, wird die Schätzung durch die Zentrale Stelle auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen vorgenommen.

Im Zuge der Meldung für das erste Quartal jedes Jahres ist eine Schätzung mangels Datengrundlage voraussichtlich nicht nötig bzw. möglich.

9 Rechtsnatur der Feststellung der Marktanteile

Die Marktanteilsverwaltungsakte nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16 sind konkret-individuelle Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Kreis derjenigen, deren Rechte und Pflichten unmittelbar geregelt werden, ist abschließend:

- (1) Handelt es sich um die Feststellung der Marktanteile ausschließlich der Systeme nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15, so ist neben den Systemen zusätzlich die Gemeinsame Stelle unmittelbar betroffen.
- (2) Handelt es sich um die Feststellung der Marktanteile der Systeme und Branchenlösungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16, so sind neben den Systemen zusätzlich die Betreiber der Branchenlösungen unmittelbar betroffen.

10 Bekanntgabe/Veröffentlichung

Marktanteilsverwaltungsakte als Einzelverfügungen werden stets gegenüber den betroffenen Systemen individuell bekanntgegeben.

Handelt es sich um die Berechnung der Marktanteile ausschließlich der Systeme nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15, so ist der Verwaltungsakt zusätzlich der Gemeinsamen Stelle individuell bekanntzugeben.

Handelt es sich um die Berechnung der Marktanteile der Systeme und Branchenlösungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16, so ist der Verwaltungsakt auch den betroffenen Betreibern der Branchenlösungen individuell bekanntzugeben (nicht jedoch der Gemeinsamen Stelle).

Der Tenor der jeweiligen Verwaltungsakte enthält jeweils auch Mengenangaben zu den einzelnen Materialfraktionen entsprechend dem in **Anhang 12.2** enthaltenen Beispielstenor.

Soweit im VerpackG die Veröffentlichung der Ergebnisse der Marktanteilsfeststellung im Internet geregelt ist, betrifft dies nicht die zuvor dargestellte Bekanntgabe des Verwaltungsaktes selbst. Es werden nur die Marktanteile, nicht die zugrundeliegenden Mengen veröffentlicht.

11 Rechtsfolgen/Sofortvollzug

Die Marktanteilsverwaltungsakte nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16 sind sofort vollziehbar; ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt und eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 30 Absatz 1 Satz 2).

Die Marktanteilsverwaltungsakte werden gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Erlass bestandskräftig, mit der Folge, dass nach Ablauf von einem Monat ab Zustellung des Marktanteilsverwaltungsakts keine Klage mehr erhoben werden kann.

Das bedeutet, dass Ausgleichszahlungen, die sich an den festgestellten Marktanteilen ausrichten, von den Systemen zunächst zu leisten sind. Ein System kann keine Anfechtungsklage erheben, um dadurch einen Zahlungsaufschub zu erhalten.

12 Anhang

12.1 Glossar

12.2 Beispielstenor eines Verwaltungsaktes gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15

Osnabrück, den 25.10.2018

Anhang 12.1: Glossar

Begriff	Definition	Erste Verwendung
Anhaltspunkte	Anhaltspunkte sind Tatsachen oder tatsächliche Umstände, die die Annahme einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Mengenmeldung rechtfertigen.	Ziff. 4.1.4.1
Branchenlösung	Branchenlösung im Sinne von § 8 Absatz 1.	Ziff. 1
Hersteller	Hersteller im Sinne von § 3 Absatz 14: derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.	Ziff. 1
LVP	Leichtverpackungen	Ziff. 4.1.4.3
Mengenclearingvertrag	Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) für das Leistungsjahr 2018 vom 22.12.2017	Ziff. 5
Nachtragsmengen	Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem Abgabestichtag für die Jahresmeldung gemäß Ziffer 5 für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 1.1.2018) von einem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden.	Ziff. 4.4.1
PPK	Papier/Pappe/Karton	Ziff. 4.1.4.3
System	System im Sinne von § 3 Absatz 16	Ziff. 1
Vertreiber	Vertreiber gemäß § 3 Absatz 12: Jeder, der unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.	Ziff. 1

VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234).	Ziff. 1
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745).	Ziff. 1
Werktage	Alle Kalendertage, die weder Sonnabend noch Sonntag noch bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertag sind.	Ziff. 5
Zentrale Stelle	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister.	Ziff. 1

Anhang 12.2: Beispiel eines Tenors

Hinweis: Das nachfolgende Beispiel eines Tenors bezieht sich auf einen Verwaltungsakt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 für das Kalenderjahr 2019, d.h. der Tenor betrifft eine Marktanteilsberechnung/-feststellung für ein System, welche auf Grundlage der Jahresmeldungen für 2019 nach dem 01.06.2020 erfolgt. Dieses Datum bildet auch insoweit den Stichtag für gemeldete Nachtragsmengen, die in dem jeweiligen VA ausgewiesen werden. Nachtragsmengen, die z.B. für 2018 (Nachtragsmengenmeldungen für die Jahre vor 2018 erfolgen an die Gemeinsame Stelle, vgl. Ziffer 4.4.3) nach dem 01.06.2020 an die Zentrale Stelle gemeldet würden, erscheinen dann erst im Verwaltungsakt für das Kalenderjahr 2020, der wiederum ein Jahr später erlassen wird.

Die in den unteren Tabellen aufgeführten Materialarten/Verpackungskategorien bilden allein die Verpackungsarten gemäß VerpackG sowie die bisherigen Festlegungen im Marktanteilsbegriff zu den Materialarten und den Gruppierungen (dort Ziffer 4.3.2) ab. Für das Übergangsjahr 2018/2019 (insb. Marktanteilsberechnung für das Jahr 2018) sind hiervon ggf. abweichende Materialfraktionen aufzuführen, da sich die Meldungen materiell-rechtlich auf das Jahr 2018, in dem die VerpackV galt, beziehen. Mithin sind in diesen Fällen die Materialfraktionen der VerpackV zugrunde zu legen und abzubilden.

- 1) **Der Marktanteil an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen von [System (Name System)] im Kalenderjahr [2019] pro Sammelgruppe wird wie folgt festgestellt:**

Glas: [...] %
 Papier, Pappe, Karton: [...] %
 Leichtstoffverpackungen: [...] %.

- 2) **Es wird ferner festgestellt, dass bis zum 01.06.[2020] an die Zentrale Stelle Verpackungsregister die nachfolgend aufgeführten Gesamtmengen der an allen Systemen beteiligten Verpackungen (Tabelle 1) und die Mengen der an [System (Name System)] beteiligten Verpackungen (Tabelle 2) gemeldet wurden:**

Tabelle 1

Mengen- angaben in Tonnen	Material-/Verpackungsart/Sammelgruppe							
	Glas	Papier, Pappe und Karton	Kunststoff	Eisen- metall	Alu- minium	Sonstige Verbundverpack- ungen* (Papier-, Pappe- und Karton-Verbunde sowie Aluminium-, Eisenmetall- und Kunststoff- verbunde)	Getränke- karton- verpack- ungen	Leichtstoff- verpackungen Gesamt
	ohne Verbund- und Getränkekartonverpackungen							
Gesamt- menge der an allen Systemen beteiligten Verpackun- gen für Kalender- jahr [2019] [„reguläre Mengen“]								
Gesamt- menge der von allen Systemen								

gemeldeten Nachtragsmengen für Kalenderjahr [2018] ²²								
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 2

Mengenangaben in Tonnen	Material-/Verpackungsart/Sammelgruppe							
	Glas	Papier, Pappe und Karton	Kunststoff	Eisenmetall	Aluminium	Sonstige Verbundverpackungen* (Papier-, Pappe- und Karton-Verbunde sowie Aluminium-, Eisenmetall- und Kunststoffverbunde)	Getränkekartonverpackungen	Leichtstoffverpackungen Gesamt
	ohne Verbund- und Getränkekartonverpackungen							
Von [System (Name System)] gemeldete Mengen für Kalenderjahr [2019] [„reguläre Mengen“]								
Von [System (Name System)] gemeldete Nachtragsmengen für Kalenderjahr [2018] ²²								

²² Der Ausweis der Nachtragsmengen erfolgt getrennt nach positiven und negativen Nachtragsmengen, d.h. Mengenerhöhungen und -reduzierungen.